

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen SEH, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12. Mai 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498); in Kraft getreten am 26. Mai 2005 und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV NRW S.488), in Kraft getreten am 19. Mai 2005, hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Hagen, AöR, in seiner Sitzung am 25. April 2006 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen AöR beschlossen: Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2006 dieser Satzung zugestimmt.

§ 1 - Gegenstand und Bemessungsgrundlagen

Für besondere Leistungen der Stadtentwässerung in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

Sieht der Gebührentarif Mindest- und Höchstsätze vor, so wird im Einzelfall die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der Leistung für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle Euro festgesetzt.

Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, so wird für jede Leistung die entsprechende Gebühr erhoben.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 - Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor Beendigung der Leistung zurückgenommen, so werden je nach Umfang des bereits entstandenen Verwaltungsaufwands 10-75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei Erbringung der Leistung zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch erhoben, so ist auch die Erteilung des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr; bei teilweiser Zurückweisung wird eine dem Anteil entsprechende niedrige Gebühr erhoben.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 wird die Gebühr auf volle Euro abgerundet.

§ 3 - Gebührenbefreiung, bare Auslagen

Die Gebührenbefreiung bestimmt sich nach § 5 Abs. 5 und 6, die Anforderung der baren Auslagen nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

22.SEH.02 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen AöR (Verwaltungsgebührensatzung)

§ 4 - Ermäßigung, Verzicht auf die Erhebung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

Die Gebühren können ermäßigt oder von ihrer Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, unbillig wäre.

Bereits festgesetzte Gebühren und Auslagen können nach den für öffentliche Abgaben bestehenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 - Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung oder Amtshandlung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Schuldner derselben Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 6 - Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühr ist im voraus, spätestens jedoch mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit zu zahlen. In geeigneten Fällen, namentlich dann, wenn die Vornahme gebührenpflichtiger Handlungen schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

Die Gebühr wird, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird, durch separaten Bescheid festgesetzt.

Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 28. Dezember 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30. Juni 1977 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung vom 15. Juli 1977 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 15. Mai 2006

Tarif

zu §1 Abs.1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen AöR (Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.		Gebühr €
1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Art und Arbeitsaufwand. Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde:	14,00 bis 23,00
2	Abschriften, Auszüge, Ablichtungen und Vervielfältigungen a) Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite b) Durchschriften von Abschriften und Auszügen, die hiermit in einem Arbeitsgang hergestellt werden, für jede angefangene Seite c) Ablichtungen - bis zum Format DIN A 4 je Seite - im Format DIN A 3 je Seite (größere Ablichtungen müssen von Privatfirmen hergestellt werden; sie werden von diesen berechnet) d) Abgabe mechanisch vervielfältigter Druckstücke wie städtische Satzungen, Verordnungen, Tarife, Pläne u.s.w. - für jede Seite - mindestens jedoch	0,70 0,50 0,50 1,00 0,15 1,50
3	Beglaubigung a) von Unterschriften und Handzeichen b) von Abschriften, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Ablichtungen und Vervielfältigungen für jede Seite -Bei Beglaubigungen, die nur mit geringem Arbeitsaufwand verbunden sind, kann die Gebühr ermäßigt werden auf - bei solchen, die mit besonderem Arbeits- oder Zeitaufwand verbunden sind, kann die Gebühr erhöht werden auf	1,50 2,50 1,50 6,00
4	Ausfertigung und Nebenausfertigung (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen und dgl., soweit nicht eine besondere Regelung vorliegt. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf eine Ausfertigung hat.	Die Gebühr für Abschriften (Tarifstelle Nr.2) u. die Gebühr für d. Richtigkeitsbescheinigung (Tarifstelle Nr.3)

22.SEH.02 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerung Hagen AöR (Verwaltungsgebührensatzung)

5	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung durch Arbeitskräfte der SEH gewünscht wird, für jede angefangene Seite	2,00
6	Zusendung oder Zustellung gebührenpflichtiger Schriftstücke, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist	der jeweils nach den Tarifebestimmungen der Deutsche Post AG für die Zustellung maßgebende Satz (aufgerundet auf 5 Ct.)
7	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind, höchstens aber	1,50 10% des angemahnten Betrages
8	Auszug aus einem Kanalbestandsplan: Für einen Auszug aus dem Kanalbestandsplan der SEH als Schwarz-Weiß-Kopie werden folgende Gebühren erhoben: - bis Format DIN A 4 - bis Format DIN A 3 - bis Format DIN A 2 - bis Format DIN A 1 - für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	18,00 25,00 45,00 60,00 1/2 der Gebühr
9	Erlaubnis für die Benutzung der Entwässerungsanlagen der SEH je angefangene 500,00 € Herstellungskosten - mindestens jedoch	10,00 25,00
10	Verlängerung der Geltungsdauer der Benutzungserlaubnis - mindestens jedoch	1/5 der Gebühr der Tarifstelle 9 5,00